

5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970“

vom 21. Juni 2017

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18.12.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 36), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 22.06.2011 (Amtl. Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 30.06.2011), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind weiterhin die Flurstücke 75/18, 241/75, 246, 247, 248 und 249 der Flur 3 der Gemarkung Großensee.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau in 22946 Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 21. Juni 2017

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat